

## B E N U E T Z U N G S O R D N U N G

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1.1 Anlagen

Die Schul- u. Sportanlagen umfassen:

- a) MZH-Innenanlage:
  - Dreifachturnhalle bestehend aus 3 Hallen zu je 14.4 x 24 m mit einem Geräteraum.
  - Nebenräume wie Garderoben, Duschen, Küche, Schwingkeller, Vereinsraum, Kraftraum, Materialraum UG, usw.
- b) Turnhalle 4 (Schulhaus Muota) 14 x 26 m mit Geräteraum
- c) Aussenanlagen
  - 2 Allwetterplätze
  - Leichtathletikanlagen
  - Aussengeräteraum
  - Spielwiese (90 x 45 m)
  - Beachvolleyballfeld
- d) Lehrschwimmbekken
- e) Schulräume
- f) Mehrzweckraum Ried
- g) Fussballplatz Widmen
  - Fussballplatz (100 x 64 m)
  - Garderobengebäude
- h) Muota Treff (separate Verwaltung)

#### Art. 1.2 Zweck

Diese Benützungsordnung regelt die Rechte und Pflichten der Benützer.

#### Art. 1.3 Verwaltung

Eine vom Gemeinderat Muotathal gewählte Betriebskommission ist für die Verwaltung zuständig. Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Aenderung des Benützungsreglementes, der Gebührenordnung sowie der Erledigung von Beschwerden.

## 2. BENUETZUNG

### Art. 2.1 Benützungsrecht

Die Anlagen stehen den Gemeindeschulen Muotathal sowie der Oberstufe Muotathal (Bezirk Schwyz) zur Verfügung.

Sie können ausserhalb der Schulzeit von Vereinen und weiteren Interessenten benützt werden. Während der Schulzeit ist die Benützung durch Dritte möglich, soweit es der Schulstundenplan zulässt und der Schulbetrieb nicht gestört wird.

### Art. 2.2 Benützung

- a) Gesuche um einmalige Benützung der Anlage sind frühzeitig der Betriebskommission einzureichen (für den Fussballplatz Widmen: 6 Monate vorher).  
Die Betriebskommission entscheidet über die Benützung.
- b) Die Bewilligung für die dauernde Benützung der Anlage wird für ein Betriebsjahr erteilt (Schuljahr).  
Bisherige Benützer gelten als angemeldet.  
Neue Belegungen sind bis spätestens 1. Mai einzureichen.  
Belegungsänderungen innerhalb von Vereinen sind der Betriebskommission zu melden.  
Die Betriebskommission entscheidet über die Benützung.
- c) Ausserordentliche Benützung / auswärtige Veranstalter

Die Betriebskommission kann auf Gesuch hin ausserordentliche Benützungzeiten bewilligen.

- für Vorbereitung auf Veranstaltungen, Meisterschaftsspiele, Spielturniere oder anderweitige Sportveranstaltungen
- für Vereinsanlässe, Versammlungen, Konzerte, Theater, Ausstellungen und dergleichen
- für Anlässe, welche von auswärtigen Veranstaltern organisiert werden, orientiert die Betriebskommission den Gemeinderat

### Art. 2.3 Belegungsplan

Die dauernde Benützung der Anlagen wird im Belegungsplan festgehalten.

### Art. 2.4 Benützungzeiten

Ausserhalb der Schulzeit stehen die Anlagen an Wochentagen normalerweise von 17.30 - 22.00 Uhr offen. An Wochenenden sowie an Mittwoch-Nachmittagen zu den jeweils bewilligten Zeiten.

### Art. 2.5 Beschränkung der Benützung

Die Betriebskommission kann die zugesicherte Benützung vorübergehend einschränken. Ein Anrecht auf Zuweisungen einer Ausweichanlage oder Gebühren-Reduktion besteht nicht.

## Art. 2.6 Benützungssperre

Die Anlagen sind in der Regel geschlossen:

- Weihnachtsferien 1 Woche 24.12. - 31.12.
- Sommerferien die ersten 4 Wochen
- die Dauerbenützer: an den ortsüblichen Sonn- und Feiertagen
- der Schwingkeller ist von der Benützungssperre ausgenommen. (Die Infrastruktur: Warmwasser, Heizung ist in der Ferienzeit nicht gewährleistet)
- Fussballplatz Widmen: Nach Saisonende 4 Wochen.

## Art. 2.7 Zuschauer

Den Zuschauern steht bei öffentlichen Sportanlässen die Zuschauergalerie zur Verfügung. Beim ordentlichen Trainingsbetrieb ist die Zuschauergalerie gesperrt.

# **3. PFLICHTEN DER BENÜETZER**

## Art. 3.1 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand verlassen werden.

Die Beleuchtungen müssen sparsam benützt werden. Tiere dürfen nicht in die Anlagen mitgenommen werden.

Die Reinigung kann im Einvernehmen mit dem Hauswart am folgenden Tag erfolgen, wenn die Anlagen nicht anderweitig beansprucht werden. Die Feinreinigung erfolgt durch den Hauswart und wird dem Veranstalter durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Die Anlagen und das Material sind sauber zu reinigen. Wenn die Anlagen und das Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden (Verschmutzung etc.) und der Veranstalter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, werden diese auf Kosten des Veranstalters durch Dritte ausgeführt.

Die Abfälle müssen gemäss Kehrrichtreglement entsorgt und dafür die entsprechenden Gebühren entrichtet werden.

## Art. 3.2 Innenanlagen

- Sämtliche Räume dürfen nur unter Aufsicht benützt werden.
- Die Geräteräume und Turnhalle dürfen während des Turnbetriebes nur mit Turnschuhen, die Duschen nur barfuss betreten werden.
- Turnschuhe, welche im Freien benützt werden, müssen vor Betreten der Innenanlagen gründlich gereinigt werden. Dazu kann die Schuhwaschanlage benützt werden. Die Schuhwaschanlage ist nach jeder Benützung vom Veranstalter zu reinigen.
- Die Hallenturnschuhe dürfen keine Stollen, Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftende Materialien aufweisen.
- In den Korridoren, Treppenhäusern, Garderoben und in der Eingangshalle darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.

- Die Trennwände sind sorgfältig zu behandeln. Die Enden dürfen nicht aufgerissen oder durchstossen werden. Es ist strengstens verboten, die heruntergelassenen Trennwände als Durchgang zu benutzen und an die Trennwände zu springen.
- Harzverbot
  1. In den Turnhallen ist die Verwendung von Harz oder ähnlichen Haftmitteln grundsätzlich verboten. Ausnahme interregionale Mannschaften. Bei Verwendung von Harz muss nach Training und Spiel durch den Benutzer geputzt werden.
  2. Bei Zuwiderhandlung gegen das Verbot werden die Kosten für die Reinigung von Hallenboden, Gebäudeteilen, Einrichtungen und Mobiliar dem Verursacher verrechnet.
  3. Als Verursacher wird derjenige Verein haftbar gemacht, der die Halle mietet.
  4. Die Kosten setzt die Betriebskommission fest.

#### Art. 3.3a Aussenanlagen bei der Mehrzweckhalle

Der Hauswart hat die Kompetenz, bei Bedarf die Spielwiese zu sperren.

#### Art. 3.3b Fussballplatz Widmen

Der Platzwart hat die Kompetenz, bei Bedarf den Fussballplatz zu sperren.

#### Art. 3.4 Geräte und Material

- Geräte und Material aus den Hallengeräte-Räumen dürfen nicht im Freien benutzt werden. Dazu dient ausschliesslich das Inventar des Aussengeräteraaumes, welches andererseits nicht in den Hallen verwendet werden darf. Fremdgeräte dürfen nicht im Geräteraum deponiert werden.
- Geräte und Material sind nach Gebrauch zu reinigen und im entsprechenden Geräteraum bzw. im Aussengeräteraum an den dafür bezeichneten Plätzen zu versorgen. Verantwortlich sind die jeweiligen Lehrpersonen, Spiel- und TrainerleiterInnen.
- Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit der speziellen Rollvorrichtung gerollt werden.

#### Art. 3.5 Bedienung der Einrichtung

Die Lautsprecheranlagen, die Match-Uhr, Trennwände usw. dürfen ausser vom Hauswart nur von den Lehrern und Gruppenleitern nach sorgfältiger Instruktion bedient werden.

### **4. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR UNTERHALTUNGSANLÄSSE, VERSAMMLUNGEN, AUSSTELLUNG ETC.**

#### Art. 4.1 Aufsicht, Uebergabe

Für jeden Anlass ist durch den Veranstalter eine Aufsichtsperson zu bestimmen. Diese zeichnet gegenüber den Verwaltungsorganen verantwortlich für einen geregelten Betrieb, die Uebernahme und Rückgabe der beanspruchten Räumlichkeiten, des Inventars und Mobiliars.

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie das erforderliche Material werden der Aufsichtsperson durch den Hauswart übergeben und auch zurückgenommen. Der Uebergabetermin ist mit dem Hauswart zu vereinbaren.

Von der Uebergabe ist vom Hauswart ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel und Materialverluste sind darin festzuhalten. Dieses Protokoll dient als Grundlage für die Rechnungsstellung.

#### Art. 4.2 Einrichtung

Das Einrichten und Abräumen der beanspruchten Lokalitäten und Anlagen ist Sache des Veranstalters. Alles Material ist an seinem Platz zu versorgen. Der Hauswart führt die Aufsicht.

Sämtliches Material ist mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Beschädigte oder verloren gegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände hat der Veranstalter der Gemeinde zu entschädigen.

#### Art. 4.3 Garderobe und Foyer

Die Organisation einer Garderobe ist Sache des Veranstalters. Er führt diese auf eigene Rechnung und Verantwortung.

#### Art. 4.4 Bühne

Kulissen und anderes Bühnenmaterial sind Sache des Veranstalters. Die Bühne und Nebenräume sind nach der Aufführung sauber aufgeräumt dem Hauswart zu übergeben.

#### Art. 4.5 Restauration, Wirten

Den Veranstaltern ist gestattet, in eigener Regie zu wirten. Sie haben rechtzeitig die Anlassbewilligung sowie allenfalls eine Verlängerungsbewilligung von den zuständigen Instanzen einzuholen.

#### Art. 4.6 Proben

Vor Aufführungen können Bühnenproben abgehalten werden. Diese sind normalerweise um 22.00 Uhr zu beenden. Sie können mit Zustimmung des Hauswartes verlängert werden. Der Veranstalter hat sich mit den übrigen Benützern über notwendige Einschränkungen zu verständigen.

### **5. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 5.1 Schlüssel

Lehrer bzw. die Verantwortlichen der Vereine oder Veranstalter erhalten einen Schlüssel für die Zugänge in die Anlagen. Dieser darf nur im Schul- oder Vereinsinteresse benützt werden.

Die Schlüssel werden durch die Betriebskommission gegen Depotgeld abgegeben. Bei Verlust sind die Kosten für einen Zylinderwechsel und für neue Schlüssel zu übernehmen (jährliche Schlüsselkontrolle).

#### Art. 5.2 Dauer der Benützung

Die Anlagen dürfen nur während den festgelegten Zeiten benützt werden.

Am Abend ist der Sportbetrieb spätestens um 22.00 Uhr einzustellen. Die Anlagen sind bis 22.30 Uhr zu verlassen.

### Art. 5.3 Schliessung der Anlagen

Die Verantwortlichen müssen beim Verlassen der Anlagen sämtliche Lichter löschen, die Fenster und die Eingangstüre schliessen (evt. Hauptschalter).  
Sie werden mit den Umtrieben belastet, wenn sie diese Bestimmung nicht beachten.  
Die den Vereinen überlassenen Materialschränke sind sorgfältig abzuschliessen.

### Art. 5.4 Parkplätze

Benützer und Besucher sind gehalten, beim Besuch der Anlagen auf die Verwendung eines Motorfahrzeuges nach Möglichkeit zu verzichten.  
Motorfahrzeuge und Velos sind auf den eingezeichneten Parkplätzen abzustellen.  
Die Benützer sind verpflichtet, die Parkordnung einzuhalten. Bei grösseren Anlässen haben die Veranstalter die Verkehrsregelung zu organisieren.

### Art. 5.5 Festwirtschaft, Warenverkauf

Ohne behördliche Bewilligung und ohne schriftliches Einverständnis der Betriebskommission dürfen weder eine Festwirtschaft geführt noch Waren verkauft werden.

### Art. 5.6 Gebühren

Für die Benützung der Anlagen setzt der Gemeinderat Gebühren fest.

### Art. 5.7 Haftung der Benützer

#### Verantwortlichkeit

Der Veranstalter bzw. die Vereine haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die nachweisbar durch sie oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden, der diese der Betriebskommission anzuzeigen hat.

Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart oder nach Absprache mit der Betriebskommission durch Fachleute behoben werden.

#### Personen- und Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

#### Diebstähle

Für das Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil der Benützer wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

#### Versicherungspflicht

Die Organisatoren haben für die notwendigen Versicherungs-abschlüsse besorgt zu sein. Ein Doppel ist der Betriebs-kommission vorzuweisen.

### Art. 5.8 Ausnahmegewilligungen

Die Betriebskommission kann schriftliche und begründete Ausnahmen bewilligen.

## Art. 5.9 Kantonale und spezielle Bestimmungen

Die kantonalen und speziellen Bestimmungen und Vorschriften sind zu beachten.

## **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Art. 6.1 Beschwerden

Allgemeine Beschwerden/Reklamationen sind an die Betriebskommission zu richten. Beschwerden gegen Entscheide der Betriebskommission sind schriftlich und begründet an den Gemeinderat Muotathal zu richten.

### Art. 6.2 Verstösse gegen die Benützungsordnung

Vereine und einzelne Mitglieder, die gegen diese Benützungsordnung verstossen, können von der Betriebskommission in ihren Rechten eingeschränkt werden. Sperrungen bleiben vorbehalten.

### Art. 6.3 Vollzug

Diese Benützungsordnung ersetzt alle vorgängigen und tritt per 01.01.2017 in Kraft.

Genehmigt mit GRB 2016/385

## **GEMEINDERAT MUOTATHAL**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: